

HYGIENEKONZEPT SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
PATHOLOGIE E.V.
Seit 1897 – dem Leben verpflichtet
200. Geburtstag
Rudolf Virchow



HYGIENEKONZEPT SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen Überblick

Veranstaltung:

**SYMPOSIUM zum 200. Geburtstag von Rudolf Virchow:
Omnis Cellula a Cellula. Rudolf Virchow und die Pathologie.**

Ort:

Charité Universitätsmedizin
Institut für Pathologie
Hörsaal
Virchowweg 15
10117 Berlin

Termin:

Dienstag, 12.10.2021
18-20 Uhr

Präambel

Die Gesundheit der Mitarbeiter*innen, Teilnehmer*innen und Partner haben für die Veranstalter des Symposiums höchste Priorität.

Dabei sind wir auch auf Ihre Umsicht angewiesen, um sich und die anderen Teilnehmer*innen zu schützen.

Bitte achten Sie stets auf die folgenden Verhaltensweisen:

Abstand halten

Bitte achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern. Im Veranstaltungsraum und den öffentlichen Bereichen finden Sie entsprechende Hinweise und Vorkehrungen.

Mund-Nasen-Schutz

Auf Ihrem Sitzplatz können Sie den Mund-Nasen-Schutz abnehmen, wenn alle Teilnehmer*innen ihre Plätze eingenommen haben. Der Veranstaltungsraum ist belüftet. Wenn der Abstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, ist der Mund-Nasen-Schutz wieder aufzusetzen. Die Pflicht zum

HYGIENEKONZEPT SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
PATHOLOGIE E.V.
Seit 1897 – dem Leben verpflichtet
200. Geburtstag
Rudolf Virchow



Tragen einer Maske entfällt nur, wenn alle Anwesenden nachweislich geimpft oder genesen sind.

Verstärkte Händehygiene

Bitte achten Sie auf regelmäßige Handhygiene und wahren Sie die Nies- & Hustenetikette. Es stehen Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

Regelmäßige Lüftung sowie verstärkte Reinigungszyklen

Der Veranstaltungsbereich wird stets gut gelüftet. Es werden verstärkt Reinigungsarbeiten in allen Räumlichkeiten vorgenommen und häufig berührte Gegenstände und Oberflächen regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

Symptomfreiheit und Dokumentationspflicht beachten

Es werden ausschließlich Teilnehmer*innen ohne verdächtige Krankheitssymptome („Grippeanzeichen“) zugelassen, die uns außerdem bestätigen, dass sie in den vergangenen 14 Tagen nicht in Kontakt mit einem positiv getesteten Corona-Patienten standen. Die Anwesenheit aller Teilnehmer*innen muss dokumentiert werden.

Testpflicht für nicht-geimpfte oder nicht-genesene Teilnehmer*innen (3G)

Aktuell gilt in Berlin eine Testpflicht für Teilnehmer*innen an Veranstaltungen im Innenbereich, die nicht geimpft (2-fach, in der EU zugelassener Impfstoff, letzte Impfung älter als 14 Tage) oder genesen (innerhalb der letzten 6 Monate) sind. Bitte bringen Sie Ihr (elektronisches) Impfbild mit. Bitte denken Sie außerdem an einen amtlichen Lichtbildausweis zur Identifikation.

Ein negatives Testergebnis kann durch einen offiziellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests (nicht älter als 24h) oder einen aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (nicht älter als 48h), nachgewiesen werden. Negative Testergebnisse sowie der aktuelle Impfstatus können auch in der Luca App und der Corona-Warn-App digital angezeigt werden. Die alleinige Vorlage des Impfbildes reicht nicht aus.

Begrüßung mit Abstand

Wir bitten Sie, auf Umarmungen und Händeschütteln zu verzichten.

Nutzung der Corona-Warn-App:

Wir empfehlen die Installation der vom Robert Koch-Institut für die Bundesregierung entwickelte Corona-Warn-App: www.corona-warn-app.de

HYGIENEKONZEPT SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
PATHOLOGIE E.V.
Seit 1897 – dem Leben verpflichtet
200. Geburtstag
Rudolf Virchow



Link zur aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin:
www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Stand: 05.10.2021 (Tritt ab 10.10.2021 in Kraft)

HYGIENE-RAHMENKONZEPT

Übersicht

1. Gesetzliche Grundlagen und Ausgangslage
2. Allgemeine Informationen
3. Zugang zur Veranstaltung
4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen
5. Datenerfassung

1. Gesetzliche Grundlagen und Ausgangslage

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in seiner aktuellen Fassung
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021
- Dritte Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV), vom 20.07.2021
- Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe für sichere Veranstaltungen in Berlin während der Corona-Pandemie vom 12.07.2021

Ausgangslage

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie, verursacht durch das SARS-CoV2-Virus, erfordert die sorgfältige Planung, Umsetzung und Kontrolle geeigneter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen im Veranstaltungsbetrieb.

Entsprechend der spezifischen Anforderungen des Veranstaltungsablaufs wird ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt.

HYGIENEKONZEPT SARS-CoV-2-Schutzmaßnahmen

DEUTSCHE
GESELLSCHAFT FÜR
PATHOLOGIE E.V.
Seit 1897 – dem Leben verpflichtet
200. Geburtstag
Rudolf Virchow



Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts werden die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden berücksichtigt und die Vorgaben der aktuellen SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen sowie die bereichsspezifischen Verordnungen beachtet.

Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Durchlüftung der Räumlichkeiten.

Ein weiteres wesentliches Ziel der Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen.

Nachfolgend werden die allgemeinen und speziellen Maßnahmen dargestellt, die vor, während und nach der Veranstaltung vom Betreiber, ggf. der ausführenden Agentur und vom Veranstalter geplant, umgesetzt und kontrolliert werden.

Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltungen ist die Erlaubnis SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin.

2. Allgemeine Informationen

Veranstaltung:

SYMPOSIUM zum 200. Geburtstag von Rudolf Virchow:

Omnis Cellula a Cellula. Rudolf Virchow und die Pathologie.

Ort:

Charité Universitätsmedizin
Institut für Pathologie
Hörsaal
Virchowweg 15
10117 Berlin

Termin:

12.10.2021
18-20 Uhr



Veranstalter

Charité Universitätsmedizin
Institut für Pathologie
Hörsaal
Virchowweg 15
10117 Berlin
Tel.: 30 450 536 002
E-Mail: patho-chefsekretariat@charite.de

und

Rudolf-Virchow-Stiftung
c/o Deutsche Gesellschaft für Pathologie e.V.
Robert-Koch-Platz 9
10115 Berlin

Tel.: 030 25 76 07 27
E-Mail: geschaeftsstelle@pathologie-dgp.de

Covid-19 Schnelltests

Tests können an allen von der Senatsverwaltung auf der Seite www.test-to-go.berlin gelisteten Teststellen durchgeführt werden.

3. Zugang zur Veranstaltung und Dokumentation

Zugang zur Veranstaltung haben nur vorab angemeldete Teilnehmer*innen. Externe benötigen eine Zugangsberechtigung für das Gelände der Charité in Mitte für den Zeitraum der Veranstaltung. Diese wird allen angemeldeten Personen, die keine Mitarbeiter*innen der Charité sind, vorab zugesandt.

Im Zuge der Corona-Schutzverordnung bestehen die folgenden Auflagen (3G):

Aktuell gilt in Berlin eine Testpflicht für Teilnehmer*innen an Veranstaltungen im Innenbereich, die nicht-geimpft (2-fach, Impfstoff zugelassen in der EU, letzte Impfung älter als 14 Tage) oder genesen (innerhalb der letzten 6 Monate) sind. Bitte bringen Sie Ihr (elektronisches) Impfzertifikat oder Ihren Impfausweis zur Mitgliederversammlung mit.

Ein negatives Testergebnis kann durch einen offiziellen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests (nicht älter als 24h) oder einen aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (nicht älter als 48h), nachgewiesen werden.

Negative Testergebnisse sowie der aktuelle Impfstatus können auch in der Luca App und der Corona Warn App digital angezeigt werden.



Alle Nachweise sind nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument gültig.

Die Tests können an allen von der Senatsverwaltung auf der Seite www.test-to-go.berlin gelisteten Teststellen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Veranstaltung wird eine Teilnehmer*innenliste geführt, die im Ernstfall und auf Nachfrage an das Gesundheitsamt weitergeleitet wird. Die Liste wird vier Wochen nach der Veranstaltung vernichtet.

Es werden ausschließlich Teilnehmer*innen ohne verdächtige Krankheitssymptome („Grippeanzeichen“) zugelassen, die uns außerdem bestätigen, dass sie in den vergangenen 14 Tagen nicht in Kontakt mit einem positiv getesteten Corona-Patienten standen. Die Anwesenheit aller Teilnehmer*innen muss dokumentiert werden.

Datenerfassung und Kontaktnachverfolgung Gäste:

Die Gäste werden im Zuge des Einladungsprozesses und auf der Veranstaltungswebsite über die vor Ort geltenden Hygienemaßnahmen informiert.

Der Veranstalter erfasst folgende Angaben der Gäste:

- Vor- und Familienname,
- (private) Telefonnummer,
- Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes vollständige (private) Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden
- Anwesenheitszeit
- Eine Einwilligungserklärung der Teilnehmenden zu Datenerhebungen und Datenübermittlung gemäß DSGVO und SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wird im Vorfeld eingeholt und ist obligatorisch
- Die Anwesenheitsliste wird nach Ende der Veranstaltung für eine Dauer von vier Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt bzw. gespeichert und wird der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt.
- Die Daten werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Infektionsketten auf Anforderung an die zuständigen Gesundheitsbehörden übergeben.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist verpflichtet sich der Veranstalter zur Löschung oder Vernichtung der Anwesenheitsliste.
- Anreise zur Veranstaltungsstätte erfolgt ausschließlich individuell und in Eigenverantwortung
- Die Gäste erhalten nach der Kontrolle des entsprechenden Nachweises (Test, Impfung, Genesung) Zugang zur Location.



4. Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Alle am Veranstaltungsort befindlichen Personen müssen u.a. die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch Instituts zum Infektionsschutz und den Vorgaben der jeweiligen Infektionsschutzverordnung in ihrer aktuellsten Fassung berücksichtigen:

- Mindestabstand von 1,5m zu Personen, die nicht im eigenen Haushalt wohnen
- Insbesondere auf Umarmungen, Händeschütteln u.ä. Kontakte verzichten
- Regelmäßiges Händewaschen (min. 20-30 Sek.)
- Regelmäßige Händedesinfektion (min. 20-30 Sek.)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Im Krankheitsfall nicht erscheinen
- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz (FFP2 bzw. OP Maske) ist durchgängig zu tragen (außer am Platz, insofern der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann sowie beim Verzehr von Speisen oder Getränken)
- Masken mit Ventil dürfen nicht verwendet werden
- Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App
- Ausreichende Belüftung und Luftaustausch durch eine geeignete Lüftungsanlage oder durch regelmäßige Lüftungspausen
- Die Hygienehinweise hängen gut sichtbar aus, Händedesinfektionsmittelpender sind ausreichend vorhanden.
- Die Reinigung und Desinfektion von häufigen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufen, Schaltflächen, Taster) erfolgt vor und während der Veranstaltung gründlich. Das Reinigungspersonal befolgt die Vorgaben gem. der relevanten Normen und Standards.
- Bei der geringen Teilnehmer*innenzahl wird keine Garderobe angeboten. Jacken und Taschen sind bitte mit an den Platz zu nehmen.
- Es wird kein Catering angeboten.



5. Datenerfassung

Zu Ihrem Schutz und einer schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem Covid-19-Virus („Corona“) sind wir verpflichtet, Ihre Anwesenheit zu dokumentieren.

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes
- vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden
- Anwesenheitszeit

Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Zunächst sind die Veranstalter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aller Teilnehmer*innen verantwortlich, die Sie uns bereitstellen, damit wir Ihren Aufenthalt auf der Veranstaltung dokumentieren können.

Werden diese personenbezogenen Daten von dem zuständigen Gesundheitsamt angefordert, ist der Berliner Senat für die Zulässigkeit der Datenübermittlung und die weitere Datenverarbeitung beim zuständigen Gesundheitsamt verantwortlich.

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?

Nach der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senates zu den Corona-Schutz-Maßnahmen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO müssen wir diese personenbezogenen Daten erheben und auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt übermitteln, falls der Verdacht besteht, dass es im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung zu einer Infektion mit Covid-19 gekommen ist.

Diese personenbezogenen Daten dürfen wir zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, verwenden.

An wen werden diese personenbezogenen Daten übermittelt?

Ihre Angaben werden von uns ausschließlich auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes an dieses übermittelt.

Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

Gemäß der vom Berliner Senat erlassenen Zweiten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, bewahren wir Ihre Angaben tagesaktuell für vier Wochen auf und vernichten die Angaben unmittelbar nach Ablauf dieser Frist.



Was passiert, wenn keine Angaben gemacht werden?

Verweigern Sie die Angaben, dürfen Sie die Veranstaltungsflächen leider nicht betreten.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung falscher personenbezogener Daten gem. Art. 16 DSGVO, auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO und auf eine Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO. Machen Sie entsprechende Ansprüche geltend, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und wir Ihrem Anspruch nachkommen können. Zudem können Sie sich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren.

Auszug aus der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung

§ 5 Anwesenheitsdokumentation

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen (...) haben eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind (...).

Die Verantwortlichen für Veranstaltungen haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. (...)

Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung des Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden.

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen)
- vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse, sofern vorhanden
- Anwesenheitszeit und
- Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden (verzichtbar bei digitalen Anwendungen)

Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden



zur Kontrolle der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Dies gilt auch im Falle der Registrierung in einer digitalen Anwendung zur Anwesenheitsdokumentation durch die Nutzerinnen und Nutzer.

(4) Die Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren. Soweit die Anwesenheitsdokumentation unter Nutzung digitaler Anwendungen geführt wird, die die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Verantwortlichen technisch nicht zulassen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verantwortlichen sicherzustellen haben, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden.